



STELLUNGNAHME zur Anfrage AfD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/1329
	Verantwortlich:	Dez. 3
Zu den 2019 aufgenommenen Migranten aus dem Programm "Städte Sicherer Häfen" und dem "Resettlement- Programm" des UNHCR		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.02.2020	38	x	

Zuweisungen aus Seenot geretteter Geflüchteter

1.1. Wie viele Menschen hat die Stadt Karlsruhe bis zum 31.12.2019 aus dem Programm Städte Sichere Häfen zusätzlich zu den vom Land Baden-Württemberg zugewiesenen Personen aufgenommen?

Im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsbeschluss „Sicherer Hafen“ hat die Stadt bis zum 31. Dezember 2019 zwei Personen aufgenommen.

Karlsruhe ist als Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes grundsätzlich vom landesinternen Verteilungsverfahren für Asylbewerber ausgenommen. Für Karlsruhe existiert demnach keine Aufnahmequote und somit ist jede Aufnahme als „zusätzlich“ zu betrachten. Bei den übrigen Städten werden diese Aufnahmen auf die zu erfüllenden Aufnahmequoten angerechnet.

1.2. Welche durch die zusätzliche Aufnahme begründeten weiteren Kosten sind der Stadt Karlsruhe entstanden?

Die aufgenommenen Personen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Vom Land Baden-Württemberg erhält die Stadt eine pauschale Erstattung. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen den Pauschalbetrag übersteigen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, noch weitere Erstattungszahlungen vom Land Baden-Württemberg zu erhalten.

1.3. In welcher Höhe sind der Stadt Kosten durch die aktive Unterstützung der Seenotrettung (Verein Seebrücke) entstanden?

Hier sind keine Kosten entstanden.

Zuweisungen aus dem UNHCR Resettlement-Programm

1.4. Wie viele Menschen hat die Stadt über das UNCHR Resettlement-Programm bis zum 31.12.2019 zusätzlich aufgenommen?

Insgesamt wurden im Jahr 2019 sieben Personen aus dem UNHCR Resettlement-Programm nach Karlsruhe zugewiesen. Eine feste Aufnahmequote für Resettlement Geflüchtete gibt es für Karlsruhe nicht. Die Zuweisungsentscheidung wird durch das Regierungspräsidium anhand bestimmter Kriterien, wie beispielsweise vorhandene familiäre Bindungen oder dem Grad der Schutzbedürftigkeit, getroffen.

1.5. Welche Kosten sind der Stadt hierdurch entstanden?

Die aufgenommenen Personen sind leistungsberechtigt nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB). Für zugewiesene Personen aus dem Resettlement Programm erhält die Stadt vom Land eine einmalige Pauschale. Bei Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt handelt es sich bis auf wenige Ausnahmen um Bundesmittel.